

Klimaförderung BB: Förderrichtlinie Balkonkraftwerke

1. Ziel und Zweck der Förderung

Im Jahr 2023 hat der Gemeinderat das wegweisende Ziel beschlossen: Böblingen will bis 2035 klimaneutral werden. Denn Klimaschutz ist eine der größten Aufgaben unserer Zeit. Klimaneutralität bedeutet, dass nicht mehr Treibhausgase erzeugt werden, als im Stadtgebiet wiederaufgenommen werden können. Dazu ist der Energieverbrauch im Stadtgebiet maßgeblich. Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist ein zentraler Schlüssel auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Das kommunale Förderprogramm Klimaförderung BB bietet Unterstützung für Einwohner*innen und Vereine mit Sitz in der Stadt Böblingen. Mit der Klimaförderung BB soll die Nutzung von erneuerbaren Energien, sowie die Umstellung auf nachhaltige und klimafreundliche Lebensstile beschleunigt werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen als Eigentümer*innen und Mieter*innen von Wohngebäuden und Wohnungen im Stadtgebiet Böblingen, die Maßnahmen im Sinne der vorliegenden Richtlinien durchführen wollen.

Ebenso antragsberechtigt sind Eigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen mit Verwaltervertrag. Bei Anträgen von Mieter*innen ist die Zustimmung des Eigentümers/ der Eigentümerin erforderlich.

Zudem sind im Vereinsregister eingetragene Vereine ohne wirtschaftliche Tätigkeit mit Sitz in Böblingen antragsberechtigt, die durch ihre Aktivitäten, Projekte oder Veranstaltungen zu einer lebendigen Stadt beitragen. Selbstständige Abteilungen von Vereinen mit eigener Kassenführung gelten als Vereine in diesem Sinne.

Vereine deren Ziele, Aktivitäten oder personelle Zusammensetzung den Verdacht begründen, dass sie gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verstoßen oder verfassungswidrige Bestrebungen verfolgen, sind von der Förderung im Sinne dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse aus öffentlich zugänglichen Quellen, behördlichen Feststellungen oder Berichten des Verfassungsschutzes. Die Stadt Böblingen behält sich vor, im Rahmen der Fördermittelvergabe eine Prüfung der Verfassungstreue vorzunehmen und Fördermittel zu verweigern, sofern begründete Zweifel bestehen.

Pro Haushalt bzw. Verein darf maximal ein Antrag gestellt werden.

3. Allgemeine Förderbedingungen

- Die Förderung gilt für Maßnahmen innerhalb der Gemarkung der Stadt Böblingen.
- Zur Unterstützung bei der Planung von größeren Maßnahmen wird eine Beratung durch die Energieagentur Böblingen oder einer vergleichbaren Institution empfohlen.
- Gefördert werden ausschließlich die Erstinstallation von Balkonkraftwerken (auch mit integriertem Speicher) und die Erweiterung von bestehenden Balkonkraftwerken durch einen Batteriespeicher, sofern die bestehende Anlage nicht bereits gefördert wurde. Antragsteller mit bereits bewilligtem Förderbescheid sind nicht berechtigt, einen erneuten Antrag zu stellen.
- Die Förderung richtet sich ausschließlich an die Privatnutzung. Anlagen zur gewerblichen Nutzung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Der/die Antragsteller*in muss an der angegebenen Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Ausgeschlossen werden Anträge, die auf die identische Adresse (Wohnsitz und Vereinssitz) laufen.
- Der bzw. die Vermieter*in sowie der Verein müssen dies durch ein gültiges Dokument nachweisen. Bei Vermieter*innen kann dies z. B. der aktuelle Grundsteuerbescheid sein. Bei einem Verein muss dies die Eintragung im Vereinsregister sein. Die Auszahlung von Fördermitteln kann nur auf ein deutsches Konto erfolgen.
- Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.
- Geleaste, gepachtete oder gemietete Anlagen sowie Eigenkonstruktionen, Prototypen und Insellösungen werden nicht gefördert.
- Sofern Fördermaßnahmen dieses Förderprogramms ebenfalls auf Landes-/ Bundes- oder EU-Ebene für den Kreis der Antragstellenden gefördert werden, hält sich die Stadtverwaltung offen, Förderungen auszusetzen.
- Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn Maßnahmen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind (z.B. Pflicht zur Installation von PV-Anlagen gemäß § 23 KlimaG BW). Gefördert werden nur über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Maßnahmen.
- Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine sonstigen erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen, wie z.B. Bau- oder Betriebsgenehmigung.
- Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde.
- Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Förderanträge sind digital über die Homepage der Stadt Böblingen zu stellen.
- Förderanträge sind vor Kauf und Installation zu stellen (Ablauf siehe unten).
- Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig.
- Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht innerhalb von 3 Monaten nachgereicht wurden.
- Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen kann bei wichtigen Gründen mit Nachweis auf Anfrage verlängert werden. Bitte senden Sie die Anfrage zur Fristverlängerung per Mail an klimafoerderung@boeblingen.de

Ablauf Beantragung vor Kauf und Installation:

1. Interessensbekundung vollständig ausfüllen und einreichen.
2. Die Verwaltung prüft anschließend die Interessensbekundung in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben. Im Falle eines positiven Prüfergebnisses erhalten Sie eine Bestätigung mit den weiteren Schritten.
3. Nach Erhalt der Bestätigung können Sie die Anlage gemäß der Förderrichtlinie kaufen, installieren und in Betrieb nehmen.
4. Die ausstehenden Antragsunterlagen sind innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsdatum einzureichen.
5. Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen und geprüft sind, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Der Förderbetrag wird auf ihr angegebenes Konto überwiesen.

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangsstempels bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Leistungen werden so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Förderprogramm endet gemäß Gemeinderatsbeschluss zum 31.12.2026. **Übersteigt das Volumen der eingehenden Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der Antragstellung, solange Mittel zur Verfügung stehen.**

5. Fördergegenstand und Fördersätze

Gefördert wird eine steckerfertige PV-Anlage (Balkonkraftwerk auch mit integriertem Speicher, Stecker-Solargerät oder Solartisch) mit einer Wechselrichter-Ausgangsleistung von mind. 300W und max. 800W sowie Batteriespeicher für Balkonkraftwerke mit Speicherkapazität bis 3 kWh.

Die Förderung beträgt bis zu 150€ pro Haushalt, maximal 50% der tatsächlichen Kosten. Für Inhaber*innen des Böblinger Bonuspasses (es gilt der Zeitpunkt der Antragstellung) sowie für Studierende mit einem aktuell gültigen BAföG-Bescheid (es gilt der Zeitpunkt der Antragstellung) erhöht sich die Förderhöhe auf bis zu 550€ pro Haushalt, maximal 90% der tatsächlichen Kosten.

6. Anforderungen

Gemäß Stand dieser Förderrichtlinie, sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen für die Installation und den Betrieb der Anlagen zu erfüllen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist von der antragstellenden Person bzw. dem Verein im Antragsformular zu bestätigen.

Allgemein

- ✓ Für die Installation und den Betrieb der Anlage gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen sowie Herstellervorgaben.
- ✓ Förderfähig sind nur Anlagen, die über einen Händler oder Importeur innerhalb der Europäischen Union erworben werden. Die Rechnung muss auf Deutsch oder Englisch vorgelegt werden.
- ✓ Für das Anbringen eines Balkonkraftwerks an der Hausfassade oder am Balkon ist die Zustimmung des Hauseigentümers erforderlich.
- ✓ Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Installation & Sicherheitsstandards

- ✓ Der Anschluss muss nach den aktuell gültigen Vorgaben und Sicherheitsstandards erfolgen. Die Anlage ist unter Einhaltung der Sicherheitshinweise und der Anleitung des Herstellers fachgerecht zu installieren und zu betreiben.
- ✓ Für die Installation gelten die aktuell gültigen gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen gemäß Produktnorm für Steckersolargeräte (DIN VDE V 0126-95) und Anwendungsregel „Anschluss und Betrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (VDE-AR-N 4105, gültig seit 01. März 2026).
- ✓ Seit dem 1. Dezember 2025 gilt die Produktnorm DIN VDE V 0126-95 für Steckersolargeräte. Sie legt die technischen Anforderungen an das Gesamtsystem fest (Module, Wechselrichter, Leitungen und Anschluss) und stellt damit sicher, dass entsprechende Anlagen den Strom sicher ins heimische Netz einspeisen. Die Produktnorm liefert nun verbindliche Vorgaben, wie groß die Leistung eines Balkonkraftwerks höchstens sein darf. **Erlaubt sind steckerfertige Anlagen mit einer maximalen Wechselrichter-Ausgangsleistung von 800 W (AC). Der Anschluss über eine normale Haushaltssteckdose (Schutzkontaktstecker – kurz Schuko) ist zulässig, wenn der Stecker oder der Wechselrichter über geeignete Schutzmaßnahmen verfügt, z. B.**

Schutzumhüllungen an den Kontakten oder interne Trennschalter. **Bei Schuko ist die Modulleistung auf 960 Wp begrenzt. Alternativ ist die Nutzung einer Energiesteck-vorrichtung (z. B. Wieland-Stecker) weiterhin zulässig. Hier ist die Modulleistung auf 2.000 Wp begrenzt. Pro Haushalt darf höchstens ein Balkonkraftwerk angeschlossen werden.** Balkonkraftwerke mit integriertem Speicher und separate Speichersysteme fallen bislang nicht unter die Produktnorm.

- ✓ Ergänzend regelt seit dem 1. März 2026 die VDE-AR-N 4105 den Anschluss und Betrieb am Niederspannungsnetz. Sie stellt sicher, dass Balkonkraftwerke netzverträglich betrieben werden, insbesondere durch einen integrierten Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) im Wechselrichter. Für Anlagen bis 800 W Einspeiseleistung gilt ein vereinfachter Netzanschluss, eine Anmeldung beim Netzbetreiber ist nicht erforderlich; die Registrierung im Marktstammdatenregister bleibt verpflichtend.
Beim Kauf sollte ausdrücklich geprüft werden, dass der Wechselrichter nach DIN VDE V 0126-95 und VDE-AR-N 4105 zertifiziert ist und die Einspeiseleistung technisch auf maximal 800 W begrenzt wird.
- ✓ Der Anschluss über Mehrfachsteckdosen ist unzulässig. Die Anschlussleitung muss zudem ausreichend lang sein (mindestens ca. 5 m), um einen sicheren Direktanschluss ohne Verlängerung sicherzustellen.
- ✓ Die Kompatibilität von Batteriespeicher und Balkonkraftwerk muss gewährleistet sein.
- ✓ Für den Batteriespeicher ist eine CE-Kennzeichnung und die Konformität mit relevanten Normen (VDE-AR-E 2510-2) zu berücksichtigen. Außerdem sind Brandschutzanforderungen gemäß geltender Normen (z. B. DIN EN IEC 62619 für Lithium-Ionen-Batterien) zu erfüllen.
- ✓ Eine dauerhafte Verkehrssicherheit ist durch eine fachgerechte Befestigung sicherzustellen. Die Befestigung der Anlage muss auch außergewöhnlichen Witterungsbedingungen standhalten. Ein Herabfallen von Anlageteilen oder der Unterkonstruktion ist auszuschließen. Auf die erhöhten Anforderungen bei Anbauten in größerer Höhe wird hiermit explizit hingewiesen. Die Montagesysteme müssen für die am Installationsort zu erwartenden Belastungen geeignet sein.

Für detaillierte Informationen bezüglich der aktuell gültigen Normen verweisen wir auf die Fachinformation der [DKE](#) sowie der [Verbraucherzentrale](#).

Anmeldung & Registrierung

Die Anmeldung und Registrierung der steckerfertigen PV-Anlage sowie des Batteriespeichers erfolgt entsprechend der aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften:

- ✓ Die PV-Anlage ist im [Marktstammdatenregister](#) der Bundesnetzagentur zu registrieren. Bei der Registrierung muss die Zählernummer als „Identifikationsnummer des Netzbetreibers“ angegeben werden. Die Anmeldung an den zuständigen Netzbetreiber ([Netze-BW](#)) erfolgt automatisch. Falls ein Wechsel des Stromzählers notwendig ist, werden Sie entsprechend kontaktiert.

- ✓ Bei der Erweiterung bestehender Anlagen durch einen Batteriespeicher ist die separate Registrierung im Marktstammdatenregister erforderlich.

Nutzungsdauer

- ✓ Personen oder Vereine, die eine Zuwendung erhalten, verpflichten sich zu einer Nutzung der geförderten PV-Anlage bzw. des Speichers über mindestens fünf Jahre im eigenen Haushalt bzw. am Vereinssitz. Eine Nutzung außerhalb des Haushalts bzw. des Vereinssitzes ist nicht zulässig.

7. Inkrafttreten

Diese aktualisierte Richtlinie tritt mit Inkrafttreten des Haushalts 2026 in Kraft. Das bedeutet, Förderanträge können frühestens ab Inkrafttreten des Haushaltsplans der Stadt Böblingen gestellt werden. Die Richtlinie der Förderperiode März 2024 bis Dezember 2025 tritt hiermit außer Kraft.

Aktuelle Version: Diese Richtlinie wurde zuletzt am 22. April 2026 aktualisiert.

8. Datenschutz

Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Böblingen gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Böblingen ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen; der Antragstellende erklärt hierzu seine Einwilligung. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Böblingen hat, ist sie nach vorheriger Einwilligung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

Die Stadt Böblingen nimmt den Schutz persönlicher Daten sehr ernst und hält sich streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz. Weitere Erläuterungen über die Sicherstellung dieses Schutzes, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, sind zu Beginn des Förderantrags zusammengestellt.

Kontakt:

Stadtverwaltung Böblingen – Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Tel: 07031 669-5600

klimafoerderung@boeblingen.de